

Landesvertretung entfaltet, bis sie auf dem Festlande durch die absolute Monarchie abgelöst wurden. Für den vorliegenden Zweck ist nur die Entwicklung der deutschen Landstände näher zu verfolgen. Sie fand statt in drei Stufen.

Die erste Stufe bildet die Aneignung der **ortsobrigkeitlichen Gewalt** durch die besitzenden Klassen in Stadt und Land zu eigenem Rechte. Nachdem in der spät- und nachkarolingischen Zeit durch die Verbindung der Grafengewalten mit dem größeren geistlichen und weltlichen Grundbesitze die deutsche Landeshoheit erwachsen war, setzt sich diese Entwicklung, befördert durch das Teilungswesen, nach dem Untergange der Hohenstaufen fort in den Einzelgebieten. Rittergutsbesitzer, geistliche und städtische Gemeinschaften erwerben die ortsobrigkeitliche Gewalt zu eigenem Rechte. Dem Landesherrn selbst bleibt sie nur in seinen Domänenämtern. Überall sonst ist er auf die selbständigen Ortsobrigkeiten angewiesen, in denen sich auch die bewaffnete Macht des Landes verkörpert.

Daraus ergibt sich die zweite Stufe, die Bildung der **Landstände**. Will der Landesherr irgendeine Anordnung treffen, die über das Gebiet seiner Domänenämter hinausgeht, will er insbesondere eine Steuer erheben, wozu die Befugnis in der Landeshoheit nicht enthalten war, so muß er sich vorher zu vergewissern suchen, ob die selbständigen Ortsobrigkeiten seinen Willen auch durchführen wollen. Das geeignete Mittel dazu ist die Vereinigung sämtlicher Ortsobrigkeiten zu der allgemeinen Versammlung der Landstände. Etwa ein Menschenalter nach Beginn der Verschleuderung der Ortsobrigkeit, also etwa seit 1280, erscheinen sie in den einzelnen Gebieten Deutschlands als ständige Einrichtung auf der Bildfläche. Die Doppelbildung germanischen Staatslebens von Obrigkeit und Volksfreiheit findet darin einen neuen Ausdruck, indem sich die alte Volksfreiheit in die herrschenden Stände zurückzieht. In ihrem Gegensatz zur Landesherrschaft erlangen die Stände auch durchweg eigene juristische Persönlichkeit.

Aus der Entstehung ergibt sich zunächst die Art und Weise der **Zusammensetzung** der Landstände. Sie sind nicht Vertretung des Volkes, sondern nur die Ortsobrigkeiten finden Aufnahme, die Vertreter der geistlichen Stifter, die Rittergutsbesitzer und Ab-